

TEILEGUTACHTEN

TGA-ART 9

Nr.: TZ-029026-C0-098

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von
Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Lenkerhalter**
den Änderungsumfang : **56-067, -0671**
vom Typ :
des Herstellers :



**MotoLux
Specialties B.V.
Nijverheidsweg 23
NL-3771 ME Barneveld**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Hersteller : MotoLux
Specialties B.V.

Prüfgegenstand : Riser
Typ : 56-067, -0671

Seite 2 von 7
09.12.2013

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:		Honda		
Risertyp/Ausf.	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE bzw. EG-BE-Nr.	Hinweise und Auflagen
56-067,-067B	RC 50	VT 750C, C4, C5, C6	e4*2002/24*0239*..	IV.1-IV.4
56-067,-067B	RC 53	VT 750C2, -C2S, C2B, Spirit, Black Spirit	e4*2002/24*1355*..	IV.1-IV.4
56-067,-067B	RC 58	VT 750 S	e4*2002/24*2422*..	IV.1-IV.4

Fahrzeughersteller:		Kawasaki		
Risertyp/Ausf.	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE bzw. EG-BE-Nr.	Hinweise und Auflagen
56-067,-067B	VN900B	VN 900 Classic, Vulcan Classic	e4*2002/24*0913*..	IV.1-IV.4

Fahrzeughersteller:		Suzuki (J)		
Risertyp/Ausf.	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE bzw. EG-BE-Nr.	Hinweise und Auflagen
56-067,-067B	WVB4	Intruder M800 VZ 800, -U, UE	e4*2002/24*0374*..	IV.1-IV.4
56-067,-067B	WVBM	VL 800 Volusia, C 800 Intruder	e4*92/61*0109*..	IV.1-IV.4
56-067,-067B	WVBM	VL 800, -C, UE, -CUE	e4*2002/24*0722*..	IV.1-IV.4

Fahrzeughersteller		Yamaha		
Risertyp/Ausf.	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE bzw. EG-BE-Nr.	Hinweise und Auflagen
56-067,-067B	VM 03	XVS 650	e1-92/61-00094/..	IV.1-IV.4
56-067,-067B	VM 04	XVS 650	e13*92/61*0080*..	IV.1-IV.4
56-067,-067B	VN 02	XVS 950A, Midnight Star	e13*2002/24*0302*..	IV.1-IV.4
56-067,-067B	VP05	XVS 1100 Drag Star, Classic, D+C	e1*92/61*00072*..	IV.1-IV.4
56-067,-067B	VP16	XVS 1100 Drag Star, Classic, D+C	e13*92/61*0059*..	IV.1-IV.4

Hersteller : MotoLux
Specialties B.V.

Prüfgegenstand : Riser
Typ : 56-067, -0671

Seite 3 von 7
09.12.2013

Fahrzeughersteller		Harley Davidson		
Risertyp/Ausf.	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE bzw. EG-BE-Nr.	Hinweise und Auflagen
56-067,-067B	XL2	XL883, -R, -C, -L, -N	e4*2002/24*0208*..	IV.1-IV.4
		XL883C (53C), XL8		
		XL1200, -C, -R, -L, -N, -X		
56-067,-067B	FD2	FXD DYNA	e4-2002/24-0414*..	IV.1-IV.4
56-067,-067B	FS2	FLST, FXST	e4-92/61-0002 e4-2002/24*0002	IV.1-IV.4

Fahrzeughersteller		Harley Davidson		
Risertyp/Ausf.	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE bzw. EG-BE-Nr.	Hinweise und Auflagen
56-0671, 56-0671B	FS2	FLSTFB Fat Boy Special	e4*2002/24*0002*..	IV.1-IV.4 ab Mj. 2011
56-0671, 56-0671B	FD2	FXDWG Dyna Wide Glide FXDF Dyna Fat Bob	e4*2002/24*0414*..	IV.1-IV.4 ab Mj. 2010

Hinweis: Wird der Lenkerhalter an einem Fahrzeug montiert, welches hier nicht aufgeführt ist, so ist eine Anbaubegutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS/aaSmT) einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, durchzuführen.

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Keine.

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Lenkerhalter mit Scharniergelenk, mit Befestigungsmaterial für den Anbau an die originale Gabelbrücke, in 4 Ausführungen:

Typ/Ausführung:	Lenkererhöhung in mm:	Anschraubgewinde	Farbe	für LenkerØ
56-067	65	Ø M 10	verchromt	25,4 mm
56-067B	65	Ø M 10	Schwarz	25,4 mm
56-0671	70	Ø M 10	Verchromt	32 mm
56-0671B	70	Ø M 10	Schwarz	32 mm

Hersteller : MotoLux
Specialties B.V.

Prüfgegenstand : Riser
Typ : 56-067, -0671

Seite 4 von 7
09.12.2013

Zur Montage auf einen M12 Bolzen oder auf Bohrungen mit $\varnothing 12$ bzw. $\varnothing 14$ mm, werden Adapter mitgeliefert.

Hersteller / Fertigungsbetrieb : Lieferant der Fa. MotoLux Specialties B.V.

Kennzeichnung	:	56-067, -0671
---------------	---	----------------------

Handelsname/Bezeichnung : Spartican
Art der Kennzeichnung : Aufkleber, nicht zerstörungsfrei ablösbar, ww. graviert
Ort der Kennzeichnung : Unten, seitlich
Material : ZN/AL: Zamak 3

Hauptabmessungen (mm)

Typ/Ausf.	unterer \varnothing	oberer \varnothing	Höhe
56-067, -0671,-B	32	59	87
56-0671,-B56-067, -0671	32	64	95

Foto Lenkerhalter

56-067,-0671:



56-067B, -0671B:



III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Windschild

Werden Windschilder montiert, so müssen dazu gesonderte Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse vorgelegt und zusätzlich die darin enthaltenen Auflagen eingehalten werden

III.2 Austauschbremsleitungen

Bei Verwendung von Austauschbremsleitungen ist darauf zu achten, dass diese die Norm FMVSS106 erfüllen. Es müssen dazu gesonderte Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse vorgelegt und die darin enthaltenen Auflagen eingehalten werden (z.B. minimal erforderliche Biegeradien).

III.3 Rückspiegel

Bei Verwendung von anderen als den serienmäßigen Rückspiegeln ist zusätzlich §56 StVZO zu beachten.

III.4 Austauschgabelbrücken

Die Zulässigkeit der Kombination ist durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle nachzuweisen.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1** Die Befestigung des Lenkerhalters ist zu überprüfen.
- IV.2** Der Lenkeinschlag ist zu kontrollieren und die vorgeschriebenen Freiraummaße sind zu beachten (Lenkeinschlag größer 20°, d.h. mind. 20mm).
- IV.3** Es ist auf korrekte Verlegung der Leitungen, Bowdenzüge und Hydraulikleitungen zu achten (Gabel Ein- und Ausfedern und bei laufendem Motor die Lenkung bis zum Anschlag nach links und rechts bewegen. Die Motordrehzahl darf sich nicht verändern).
- IV.4** Es ist auf die funktionsgerechte Arbeitslage des Hauptbremszylinders und Vorratsbehälters zu achten (Das Schnüffelloch muss in Geradeausstellung auch bei Betrieb mit zwei Personen sicher mit Bremsflüssigkeit überdeckt werden).

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Lenkerhalter wird anstelle des Serienhalters befestigt. Die Befestigung erfolgt durch Verschrauben an den Originalbefestigungspunkten.

Hersteller : MotoLux
Specialties B.V.

Prüfgegenstand : Riser
Typ : 56-067, -0671

Seite 6 von 7
09.12.2013

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	ZU FELD 5: M. LENKERHALTER, MOTOLUX, TYP: 56-067, -0671*), LENKERERHÖHUNG= 65MM, BZW. 70MM*) ***

*) Nichtzutreffendes streichen

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

- VdTÜV-Merkblatt 763, "Prüfung von Sonderlenkern für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge nach § 30a Absatz 3 StVZO", Ausgabe 01.2011.

Gestaltung und Befestigung

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Der kleinste gemessene nach außen gerichtete Abrundungsradius ist größer als 3 mm. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 97/24/EWG Kapitel 3. Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 und 30c StVZO dar.

Fahrzeugaabmessungen und -gewichte

Die Fahrzeughöhe ändert sich um das Maß des Lenkerhalters. Das Fahrzeug erfüllt auch nach dem Umbau die RREG 93/93/EWG über Massen und Abmessungen von zweirädrigen und dreirädrigen Fahrzeugen.

Fahrverhalten

Der Lenkerhalter unterscheidet sich in den Abmessungen zum Serienlenker. Auch nach dem Umbau bleibt ein leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeuges nach §38 StVZO gewährleistet.

Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung

Die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung gemäß §38a StVZO bzw. 93/33/EWG bleibt auch nach dem Umbau des Lenkerhalters in Funktion.

Rückspiegel

Die allgemeinen Vorschriften für Rückspiegel gemäß RREG 97/24 Kap.4 Anh.II EWG und die Vorschriften für den Anbau der Rückspiegel RREG 97/24 Kap.4 Anh.III EWG werden nach dem Umbau eingehalten.

Sicht auf Instrumente

Die Vorschriften für Geschwindigkeitsmesser für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge gemäß Richtlinie 2000/7/EG, werden auch nach dem Umbau eingehalten. Die Anzeige im direkten Sichtfeld des Fahrers bleibt weiterhin gut ablesbar.

VI. Anlagen

keine

Hersteller : MotoLux
Specialties B.V.

Prüfgegenstand : Riser
Typ : 56-067, -0671

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registriernummer.: 04 102 011504).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 7 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 09.12.2013

PRÜFLABORATORIUM / TEST LABORATORY

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Adlerstr. 7, 45307 Essen

DIN EN ISO/IEC 17025, 17020
Benannt als Technischer Dienst / Designated as Technical service
vom Kraftfahrt Bundesamt / by Kraftfahrt-Bundesamt. KBA – P 00004-96



Dipl.-Ing. Mlinski